

Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Erdkunde

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung im Fach Erdkunde ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen „Sach-“, „Methoden-“, „Urteils-“ und „Handlungskompetenz“ (raumbezogen). Es werden mündliche und schriftliche Leistungen berücksichtigt, z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Hausaufgaben, Referate, Protokolle, schriftliche Übungen, Mitarbeit in Gruppenarbeiten.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Für die Notenfindung ist es dabei von Bedeutung, ob sich die Beiträge vorwiegend im reproduktiven und reorganisatorischen oder in transfer- und problembezogenen Anforderungsbereichen bewegen. Für eine Zensur im Bereich „Gut“ oder „Sehr gut“ reicht es nicht aus, wenn die Beiträge ausschließlich reproduktiv sind. Die Überprüfung der für das Fach geführten Hefte/Ordner sollte möglichst einmal pro Halbjahr erfolgen. Außerdem sind punktuelle Überprüfungen topographischer Kenntnisse in Form von kurzen, schriftlichen Übungen einmal pro Halbjahr empfehlenswert.

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

Die Grundsätze der Leistungsbewertung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21 bis 23). Für das Verfahren der Leistungsbewertung gelten die §§ 13 bis 17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe (APO-GoSt).

1. Rechtliche Vorgaben

- SchulG vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010, § 48 „Grundsätze der Leistungsbewertung“
- APO-GOSt vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (G9 alt, letztmals G9 und G8), 3. Abschnitt § 13-17 „Leistungsbewertung“
- Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium NRW Erdkunde vom 17. März 1999, Kapitel 4 „Lernerfolgsüberprüfungen“, insbesondere 4.2 „Beurteilungsbereich Klausuren“; 4.3 „Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit““, S. 73ff.

2. Bewertungsbereich „Klausuren“

In der Eph werden Aufgabenstellung und Bewertungsmuster schrittweise an die Anforderungen im Zentralabitur angepasst. Die Bewertung von Klausuren muss sich spätestens ab der Qualifikationsphase an dem Muster der Klausuren im Zentralabitur in Aufgabenstellung und Bewertung orientieren. Die Aufgabe 1 entspricht vor allem dem Anforderungsbereich I (Wiedergabe und Reorganisation), die Aufgabe 2 dem Anforderungsbereich II (Erläuterung und Übertragung) und die Aufgabe 3 dem Anforderungsbereich III (Urteil und Begründung). Die Bewertung der Klausuren erfolgt dabei nach einem für die Schüler transparenten, bepunkteten Kriterienkatalog. Hinsichtlich der Aufgabenstellung ist zu berücksichtigen, dass jene Operatoren verwendet werden, die auch bei den zentralen Abiturprüfungen Anwendung finden.

In Anlehnung an die Vorgaben des Zentralabiturs werden bei einer Klausur insgesamt 100 Punkte vergeben, davon entfallen auf die Aufgaben 1-3 anteilmäßig ähnliche Punktzahlen, zusammen immer 80 Punkte. 20 Punkte entfallen auf die Darstellungsleistung (Strukturierung, Fachsprache, korrekte Nachweise, Verknüpfung von Beschreibung und Wertung, sprachliche Richtigkeit). Die Grenze zwischen „Ausreichend“ (5 Notenpunkte) und „Ausreichend minus“ (4 Notenpunkte) liegt bei 45 Punkten. Auch dies erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze für die Bewertung im Zentralabitur.

In der Einführungsphase wird im Fach Erdkunde pro Halbjahr eine Klausur geschrieben. In der Qualifikationsphase werden in den Grund- und Leistungskursen jeweils zwei Klausuren geschrieben.

3. Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Hierfür können verschiedene schriftliche und mündliche Formen der Leistungsüberprüfung, die dem Kurs zu Halbjahresbeginn mitgeteilt werden, zum Tragen kommen. Dazu gehören mündliche und schriftliche Leistungen, z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Hausaufgaben, Referate, Protokolle, schriftliche Übungen. Nicht angefertigte Hausaufgaben werden in allen von den Schülern selbst zu vertretenden Fällen wie nicht erbrachte Leistungen bewertet.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ erfasst die Qualität und Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Für die Notenfindung ist es von Bedeutung, ob sich die Beiträge vorwiegend in reproductiven und

reorganisatorischen oder in transfer- und problembezogenen Anforderungsbereichen bewegen. Für eine Zensur im Bereich „Gut“ oder „Sehr gut“ reicht es nicht aus, wenn die Beiträge vorwiegend reproduktiv sind. Zudem muss der Schüler für diesen Zensurbereich eine beständige aktive Beteiligung im Unterricht zeigen sowie über ein gut entwickeltes sprachliches Darstellungsvermögen verfügen.

4. Facharbeit

Die Facharbeit ersetzt in Q1.2 eine Klausur, was ihren hohen Stellenwert und den Leistungsanspruch kennzeichnet, der mit ihr verbunden ist. Die Arbeit dient dazu, Schülern und Schülerinnen durch das Suchen, Bearbeiten und Bewerten von Informationen bzw. Materialien mit Prinzipien und Formen selbstständigen Arbeitens und Lernens vertraut zu machen und so auf wissenschaftliche Arbeitsweisen vorzubereiten. Sie dient somit dem wissenschaftspropädeutischen Lernen. Thematisch ist die Facharbeit an das Kursthema Q1/2 angebunden.

Bei der Bewertung gelten die folgenden allgemeinen Vereinbarungen:

Inhalt (40%)

- Eingrenzung des Themas und Entwicklung einer zentralen Fragestellung
- Grad der Selbstständigkeit bei der Erarbeitung
- ggf. Umfang und Gründlichkeit der Materialrecherche
- Differenziertheit und Strukturiertheit der inhaltlichen Auseinandersetzung
- logische Struktur und Stringenz der Argumentation
- kritische Distanz zu den eigenen Ergebnissen und Urteilen

Sprache (20%)

- Beherrschung der Fachsprache
- Verständlichkeit
- Präzision und Differenziertheit des sprachlichen Ausdrucks
- sinnvolle Einbindung von Zitaten und Materialien in den Text
- grammatische Korrektheit
- Rechtschreibung und Zeichensetzung

Formale Gestaltung (20%)

- gegliederte und geordnete Darstellung
- Einhaltung der formalen Vorgaben

Methode (20%)

- Beherrschung geographierelevanter Methoden

5. Wertungsverhältnis

In allen Jahrgängen der Sekundarstufe II setzt sich die Zeugnisnote zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Leistungen in den „Klausuren“ einerseits und der Bewertung der Leistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ andererseits zusammen. Belegt ein Schüler das Fach Erdkunde nicht schriftlich, wird die Leistung allein auf der Basis der „Sonstigen Mitarbeit“ bewertet. Auch in der Eph können die Leistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ stärker berücksichtigt werden, da hier jeweils nur eine Klausur geschrieben wird.